

Leitfaden

Beschaffungsformulare für die Konzessionsvergabe ab dem EU-Schwellenwert

Dieser Leitfaden soll den öffentlichen Auftraggebern Berlins den Umgang mit den Formularen erleichtern, die für die Vergabe von Konzessionen zur Verfügung gestellt werden.

Er enthält eine Übersicht der aktuell vorliegenden Formulare sowie Ausfüllhilfen für die Vergabe von Konzessionen (ab dem EU-Schwellenwert für Konzessionen) durch die Vergabestellen. Der Schwellenwert beträgt aktuell 5.548.000 Euro netto und ab dem 01.01.2020 5.350.000 Euro netto. Die EU-Schwellenwerte werden durch EU-Durchführungsverordnung alle zwei Jahre neu festgesetzt. Für die Vergabe von Konzessionen unterhalb der EU-Schwellenwerte bestehen keine Formvorschriften.

Bei der Vergabe von Konzessionen ist gemäß § 7 Abs. 1 Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV) die elektronische Kommunikation verpflichtend durchzuführen.

Die im Rahmen der eVergabe zu verwendenden Formulare sind auf der Vergabeplattform Berlin (<https://www.berlin.de/vergabeplattform/>) hinterlegt.

Im Hinblick auf eine medienbruchfreie elektronische Auftragsvergabe werden zukünftig weitere Formulare zum Einsatz auf der Vergabeplattform Berlin zur Verfügung gestellt.

Ausnahmen von der eVergabe

Sofern vom Grundsatz der elektronischen Kommunikation abgewichen wird, sind die im Vergabeservice Berlin (<https://www.berlin.de/vergabeservice/>) hinterlegten Formulare zu verwenden. Darüber hinaus sind im Vergabeservice weitere Formulare hinterlegt, die nicht der Kommunikation, sondern ausschließlich zur Dokumentation des Vergabeverfahrens dienen.

Konzessionsbekanntmachung

Die Vergabe einer Konzession ist in der Regel durch eine Konzessionsbekanntmachung im Amtsblatt der EU zu veröffentlichen (§ 19 Abs. 1 KonzVgV).

Die EU-Bekanntmachungstexte sind auf der Seite [TED eNotices](#) hinterlegt.

Freiheit der Verfahrensgestaltung

Gemäß § 12 Abs. 1 und 2 KonzVgV ist der Konzessionsgeber – anders als bei der Vergabe öffentlicher Aufträge – nicht an die typischen Verfahrensarten gebunden.

Es wird empfohlen, sich an den Verfahrensarten der Vergabeverordnung (VgV) zu orientieren, insbesondere am Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb (vgl. § 17 VgV).

Konzessionsgeber können die Anzahl von Phasen – einstufige oder mehrstufige Vergabe – sowie Anzahl und Umfang von Verhandlungsrunden frei wählen und ausgestalten. Der Konzessionsgeber muss sich vor Beginn des Verfahrens grundsätzlich auf eine Ausgestaltung festlegen.

Übersicht

Die Formulare mit dem Zusatz „KonzVgV“ sind ausschließlich für die Vergabe von Konzessionen ab den EU-Schwellenwerten zu verwenden.

Die **orange** markierten Formulare sind vom Auftraggeber auszufüllen, die **blau** markierten Formulare vom Bewerber bzw. Bieter.

Bezeichnung der Formulare	KonzVgV (eVergabe)	KonzVgV (Papier Version)
Vermerk zur Vorbereitung einer Vergabe - KonzVgV	entfällt	Wirt-111.4 EU
Bekanntmachungsmuster EU	eNotices	eNotices
Aufforderung zur Interessensbestätigung KonzVgV / zum Teilnahmewettbewerb KonzVgV	Wirt-123.1 KonzVgV	Wirt-123.1 KonzVgV P
Teilnahmeantrag / Interessensbestätigung KonzVgV	Wirt-123.2 KonzVgV	Wirt-123.2 KonzVgV P
Eigenerklärung zur Eignung KonzVgV	Wirt-124 KonzVgV	Wirt-124 KonzVgV P
Erläuterung / Nachforderung Bewerber KonzVgV	Wirt-129 KonzVgV	Wirt-129 KonzVgV P
Informationsschreiben nicht berücksichtigte Bewerber	Wirt-132 EU	Wirt-132 EU P
Aufforderung zur Abgabe eines Angebots KonzVgV	Wirt-211 KonzVgV	Wirt-211 KonzVgV P
Angebotsschreiben KonzVgV	Wirt-213 KonzVgV	Wirt-213 KonzVgV P
BVB Schutzklausel	Wirt-2142	Wirt-2142 P
Aufkleber	entfällt	Wirt 228
Unteraufträge / Eignungsleihe	Wirt-235	Wirt-235 P
Verpflichtungserklärung anderer Unternehmer KonzVgV	Wirt-236 KonzVgV	Wirt-236 KonzVgV P
Erklärung der Bieter-/ Bewerbergemeinschaft KonzVgV	Wirt-238 KonzVgV	Wirt-238 KonzVgV P
Verpflichtung gemäß Verpflichtungsgesetz	Wirt-240	Wirt-240 P
Nachforderung – Bieter KonzVgV	Wirt-329 KonzVgV	Wirt-329 KonzVgV P
Mitteilung über den Zuschlag	Wirt-333 EU	Wirt-333 EU P
Absage nach § 134 GWB / Absage an Bieter	Wirt-334 EU	Wirt-334 EU P
Unterrichtung der Bewerber und Bieter über Nichtberücksichtigung	Wirt-335 EU	Wirt-335 EU P
Aufforderung Bindefristverlängerung	Wirt-338	Wirt-338 P
Erklärung zur Bindefristverlängerung	Wirt-3380	Wirt-3380 P
Mitteilung über die Aufhebung / Einstellung des Vergabeverfahrens	Wirt-352	Wirt-352 P
Vergabebekanntmachung gemäß § 21 KonzVgV	eNotices	eNotices

Ausfüllhilfen *)

Formular		Seite
Wirt-123.1 KonzVgV	Aufforderung zur Interessensbestätigung KonzVgV / zum Teilnahmewettbewerb KonzVgV	5
Wirt-129 KonzVgV	Erläuterung / Nachforderung Bewerber KonzVgV	5
Wirt-211 KonzVgV	Aufforderung zur Abgabe eines Angebots KonzVgV	6
Wirt-329 KonzVgV	Nachforderung – Bieter KonzVgV	7

*) Erläuterungen zu anderen Wirt- (EU) Formularen finden Sie im „Leitfaden Beschaffungsformulare für Liefer- und Dienstleistungen ab den EU-Schwellenwerten“

Wirt-123.1 KonzVgV

Aufforderung zur Interessenbestätigung / zum Teilnahmewettbewerb KonzVgV

Gemäß § 151 GWB i.V.m. §§ 19, 23 KonzVgV wird eine geplante Konzessionsvergabe grundsätzlich durch eine Vorinformation* EU-weit bekannt gemacht.

Alle Unternehmen, die ihr Interesse an der Konzessionsvergabe hierauf bekunden, werden vom öffentlichen Auftraggeber aufgefordert, ihr Interesse zu bestätigen.

Mit der „Aufforderung zur Interessensbestätigung /zum Teilnahmewettbewerb KonzVgV“ wird der Teilnahmewettbewerb eingeleitet.

**Anhang XXI der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986*

Zu 8.2 Maßgebende Kriterien und Wichtungen für die Wertung der Interessensbestätigungen / Teilnahmeanträge:

Gemäß § 31 Absatz 1 KonzVgV sind die Zuschlagskriterien in absteigender Rangfolge anzugeben. Die Rangfolge bemisst sich nach der Wichtigkeit. Die Zuschlagskriterien mit der größten Bedeutung sind als erstes anzugeben und dann - absteigend in der Wertung - die als weniger bedeutend angesehenen Zuschlagskriterien.

Eine Gewichtung der Kriterien ermöglicht den Bietern eine realistischere Einschätzung ihrer Zuschlagschancen. Ferner wird durch die offengelegte konkrete Gewichtung etwaigen Willkürvorwürfen gegenüber den Konzessionsgebern vorgebeugt.

§ 152 Abs. 3 S. 1 GWB erfordert ferner, dass der Zuschlag aufgrund objektiver Kriterien erteilt werden muss, die sicherstellen, dass die Angebote unter „wirksamen Wettbewerbsbedingungen“ bewertet werden. Diese objektiven Kriterien müssen mit dem Konzessionsgegenstand in Verbindung stehen und willkürfrei sein.

Wirt-129 KonzVgV

Erläuterung / Nachforderung Bewerber

Mit diesem Formular können die Bewerber im Rahmen der Interessensbestätigung / des Teilnahmewettbewerbs aufgefordert werden, ihre Unterlagen zu erläutern oder fehlende Erklärungen, Nachweise, Unterlagen oder Formblätter einzureichen.

Der öffentliche Auftraggeber kann Bewerber oder Bieter auffordern, die erhaltenen Unterlagen zu erläutern.

Dies betrifft nicht nur Bescheinigungen oder Nachweise, sondern auch Eigenerklärungen und sonstige Angaben. Gestattet sind dabei nur Erläuterungen im Sinne einer Aufklärung.

Die Nachforderung von Unterlagen ist auf diejenigen beschränkt, die sich aus der Bekanntmachung über den Teilnahmewettbewerb bzw. der Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb oder der Vorinformation bzw. der Aufforderung zur Interessensbestätigung ergeben.

Wirt-211 KonzVgV

Aufforderung zur Abgabe eines Angebots KonzVgV

Zum Konzessionsgeber:

Buchstabe a):

Als Konzessionsgeber ist die juristische Person gemäß § 101 GWB anzugeben. Bei mehreren Konzessionsgebern sind alle juristischen Personen anzugeben.

Die Senats- und Bezirksverwaltungen sowie alle nichtrechtsfähigen, nachgeordneten Einrichtungen sowie Eigenbetriebe geben grundsätzlich an: „Land Berlin, vertreten durch [Behördenbezeichnung]“.

Buchstabe b) und c):

Hier können ggf. Angaben über die Zuständigkeiten bei Teilverantwortlichkeiten zu machen sein, z.B., wenn das Vergabeverfahren durch einen Beauftragten durchgeführt wird. Gleiches gilt für verschiedene Dienststellen innerhalb des Landes Berlin.

Zu Anlagen:

Unter **B)** sind die Anlagen anzukreuzen, die mit dem Angebot des Bieters Vertragsbestandteile werden.

Der Bieter muss diese Anlagen nicht unterschreiben oder zurücksenden, die Anlagen gelten als vom Bieter akzeptiert.

Zu 2 Kommunikation:

Das Formular Wirt-211 KonzVgV wird in zwei verschiedenen Versionen zur Verfügung gestellt: im Rahmen der elektronischen Vergabe (eVergabe) und im Rahmen der papiergebundenen Vergabe (P).

Zu 3.1 Folgende Nachweise/Angaben/Unterlagen (...) sind mit dem Angebot einzureichen:

Hier sind weitere Unterlagen anzugeben, die der Bieter mit dem Angebot abzugeben hat, die den Angebotsunterlagen jedoch nicht als Anlagen beigefügt sind (siehe auch C).

Zu 3.2 Folgende Nachweise/Angaben/Unterlagen sind auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen:

Hier sind die Unterlagen anzugeben, die der Auftraggeber vor Beendigung des Vergabeverfahrens anfordern kann (siehe auch D).

Von der EU-Bekanntmachung /Vorinformation abweichende Angaben sind unzulässig.

Zu 7 Angebotswertung:

Von der EU-Bekanntmachung /Vorinformation abweichende Angaben sind unzulässig.

Wirt-329 KonzVgV
Nachforderung - Bieter

Mit diesem Formular können die Bieter im Rahmen der Angebotsabgabe aufgefordert werden, ihre Unterlagen zu erläutern oder fehlende Erklärungen, Nachweise, Unterlagen oder Formblätter einzureichen.

Dies betrifft nicht nur Bescheinigungen oder Nachweise, sondern auch Eigenerklärungen und sonstige Angaben.

Die Nachforderung von Erklärungen, Nachweisen, Unterlagen oder Formblättern ist auf die Unterlagen beschränkt, die sich aus der Vorinformation, der Aufforderung zur Interessensbestätigung/zum Teilnahmeantrag bzw. Aufforderung zur Abgabe eines Angebots ergeben.

Im Hinblick auf § 7 Absatz 1 LHO sollen im Sinne der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung fehlende, unvollständige oder fehlerhafte Unterlagen nachgefordert werden, bevor ein Angebot ausgeschlossen wird.